Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 5

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 5

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 4. Februar 1925.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst in der Elektrotechnik; die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst im Maschinenwesen; die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst im Tiefbauwesen; die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst im Hochbauwesen; des Ministers des Innern: Vollzug der Maß- und Gewichtsordnung; zur Ausführung der Reichsverordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I Seite 127).

Verordnung.

(Vom 24. Januar 1925.)

Die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst in der Elektrotechnik.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Zum öffentlichen Dienst im Gebiete der Staatsverwaltung, soweit er Kenntnisse und Fertigkeiten in der Elektrotechnik erfordert und nicht Ingenieuren mit abgeschlossener Hochschulbildung zu übertragen ist, sind vorzugsweise solche Bewerber zu verwenden, die ihre Befähigung durch eine nach dieser Verordnung abgelegte Prüfung dargetan haben.

Die nähere Bezeichnung der hierher gehörenden Dienste bleibt jedem Ministerium für seinen Geschäftskreis vorbehalten.

§ 2.

Die Prüfung wird jährlich in der Regel zweimal, jeweils gegen Schluß des Schulhalbjahres des badischen Staatstechnikums vom Minister der Finanzen ausgeschrieben und durch einen Prüfungsausschuß abgehalten, dessen Vorsitzenden die Reichsbahndirektion Karlsruhe ernennt.

Im übrigen gehören dem Prüfungsausschuß an:

1. der Direktor des Staatstechnikums,
2. die erforderliche Anzahl von Lehrern des Staatstechnikums, die in den Prüfungsfächern Unterricht erteilen,
3. ein Beamter oder mehrere Beamte des elektrotechnischen Dienstes der Reichsbahndirektion Karlsruhe,
4. ein Vertreter oder mehrere Vertreter der badischen staatlichen Elektrizitätswirtschaft oder des Badenwerks.

Die Ausschußmitglieder zu Ziffer 2—4 werden für jede Prüfung von der Reichsbahndirektion Karlsruhe berufen, und zwar die Lehrer des Staatstechnikums (Ziffer 2) im Benehmen mit dem Minister des Kultus und Unterrichts, die Mitglieder zu Ziffer 4 im Benehmen mit dem Minister der Finanzen.

Der Zeitpunkt des Beginns der Prüfung wird durch den Minister der Finanzen im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

§ 3.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, muß

1. Angehöriger des Deutschen Reiches sein,
2. in der Regel sämtliche Klassen des Badischen Staatstechnikums mit Erfolg durchlaufen und die vorgeschriebene Vorprüfung bestanden oder die entsprechende fachliche Vorbildung an einer anderen, mindestens gleichwertigen Anstalt sich erworben haben,
3. nach zurückgelegter Lehrzeit in elektrotechnischen oder maschinentechnischen Betrieben die Gesellenprüfung bestanden, sowie mindestens weitere 1 ½ Jahre in praktischer Tätigkeit in Werkstatt oder Büro verbracht und dabei genügende, durch Zeugnisse belegte Leistungen aufzuweisen haben.

Für Prüflinge mit Obersekundareife ermäßigt sich die Mindestdauer der nach der Gesellenprüfung abzuleistenden praktischen Tätigkeit auf ein halbes Jahr.

§ 4.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den mittleren elektrotechnischen Dienst (Reichsbahndirektion Karlsruhe) schriftlich einzureichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Den Gesuchen sind beizugeben:

1. ein kurzer Lebenslauf des Gesuchstellers mit Angabe von Vor- und Familienname, Zeit und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit, Gang und Umfang der Ausbildung,
2. Geburts-, Staatsangehörigkeits- und Leumundszeugnis,
3. Zeugnisse über die bestandene Gesellenprüfung, die weitere praktische Tätigkeit (§ 3 Ziffer 3) und den Besuch von Lehranstalten (§ 3 Ziffer 2),
4. das Zeugnis über die Vorprüfung.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

Von einzelnen Zulassungserfordernissen kann in besonderen Fällen auf Antrag durch den Minister der Finanzen im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Nachsicht erteilt werden.

§ 5.

Die Prüfung teilt sich in eine schriftliche, gegebenenfalls auch zeichnerische, und in eine mündliche.

Prüfungsfächer sind:

1. Gleichstrommaschinen,
2. Wechselstromtechnik einschließlich der Grundzüge,
3. Wechselstrommaschinen und Transformatoren (Berechnung und Konstruktion),
4. Ankerwicklungen,
5. Berechnung elektrischer Leitungen,
6. Elektrizitätswerke,
7. Elektrische Antriebe und Bahnen,
8. Elektrotechnisches Laboratorium,
9. Dampfkraftmaschinen,
10. Wahlweise: Fernmeldewesen oder Gastechnik und Brennstoffwirtschaft.

Die Aufgaben in sämtlichen praktischen Fächern sind so zu stellen, daß die Lösung ein Urteil darüber zuläßt, ob der Prüfling nach seinen Kenntnissen und Fertigkeiten Anlagen und Maschinen aus dem Gebiete der Elektrotechnik in ihrer Wirkungsweise richtig verstehen kann und die Ausführung und den Betrieb derartiger Anlagen und Maschinen zu überwachen imstande ist.

§ 6.

Bei Beginn der Prüfung hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüflinge vor der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu warnen. Prüflinge, die nachweislich unerlaubte Hilfsmittel gebrauchen, zu täuschen versuchen oder andere dabei unterstützen, werden von der Prüfung ausgeschlossen.

§ 7.

Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß stimmt nach einfacher Stimmenmehrheit ab, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Kennzeichnung des Prüfungsergebnisses dienen die Noten:

Mit Auszeichnung bestanden,
Gut bestanden,
Bestanden,
Nicht bestanden.

Über die bestandene Prüfung wird dem Geprüften eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Urkunde ausgestellt.

Die Namen derjenigen, die die Prüfung bestanden haben, werden durch den Minister der Finanzen im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich im Laufe der nächsten 3 Jahre noch ein zweites Mal der Prüfung unterziehen.

§ 8.

Für die Teilnahme an der Prüfung ist vor ihrem Beginn von jedem Prüfling eine Gebühr von 20 Reichsmark zu entrichten.

Bei Rücktritt vor Beginn der schriftlichen Prüfung wird die Prüfungsgebühr zurückerstattet.

Bedürftigen kann bei Würdigkeit auf Antrag die Gebühr durch den Minister der Finanzen erlassen werden.

§ 9.

Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „staatlich geprüfter Elektrobaumeister" zu führen.

§ 10.

Diese Prüfungsordnung findet erstmals auf die am Schluß des Winterhalbjahres 1924/25 abzuhaltende Prüfung Anwendung.

Der Minister des Kultus und Unterrichts ist ermächtigt, im Benehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die erforderlichen Übergangsbestimmungen zu treffen.

Karlsruhe, den 24. Januar 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 24. Januar 1925.)

Die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst im Maschinenwesen.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Zum öffentlichen Dienst im Gebiete der Staatsverwaltung, soweit er Kenntnisse und Fertigkeiten im Maschinenwesen erfordert und nicht Ingenieuren mit abgeschlossener Hochschulbildung zu übertragen ist, sind vorzugsweise solche Bewerber zu verwenden, die ihre Befähigung durch eine nach dieser Verordnung abgelegte Prüfung dargetan haben.

Die nähere Bezeichnung der hierher gehörigen Dienste bleibt jedem Ministerium für seinen Geschäftskreis vorbehalten.

§ 2.

Die Prüfung wird jährlich in der Regel zweimal, jeweils gegen Schluß des Schulhalbjahres des badischen Staatstechnikums vom Minister der Finanzen ausgeschrieben und durch einen Prüfungsausschuß abgehalten, dessen Vorsitzenden die Reichsbahndirektion Karlsruhe ernennt.

Im übrigen gehören dem Prüfungsausschuß an:

1. der Direktor des Staatstechnikums,
2. die erforderliche Zahl von Lehrern des Staatstechnikums, die in den Prüfungsfächern Unterricht erteilen,
3. ein Beamter oder mehrere Beamte des maschinentechnischen Dienstes der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Die Ausschußmitglieder zu Ziffer 2 und 3 werden für jede Prüfung von der Reichsbahndirektion Karlsruhe berufen, und zwar die Lehrer des Staatstechnikums (Ziffer 2) im Benehmen mit dem Minister des Kultus und Unterrichts.

Der Zeitpunkt des Beginns der Prüfung wird durch den Minister der Finanzen im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

§ 3.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, muß

1. Angehöriger des Deutschen Reiches sein,
2. in der Regel sämtliche Klassen des Badischen Staatstechnikums mit Erfolg durchlaufen und die vorgeschriebene Vorprüfung bestanden oder die entsprechende fachliche Vorbildung an einer anderen, mindestens gleichwertigen Anstalt sich erworben haben,
3. nach zurückgelegter Lehrzeit als Maschinenschlosser die Gesellenprüfung bestanden, sowie mindestens weitere 1 ½ Jahre in praktischer Tätigkeit in einem maschinentechnischen Betrieb zugebracht und dabei genügende, durch Zeugnisse belegte Leistungen aufzuweisen haben. Büro- und Laboratoriumspraxis kann angerechnet werden.

Für Prüflinge mit Obersekundareife ermäßigt sich die Mindestdauer der nach der Gesellenprüfung abzuleistenden praktischen Tätigkeit auf ein halbes Jahr.

§ 4.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den mittleren maschinentechnischen Dienst (Reichsbahndirektion Karlsruhe) schriftlich einzureichen.

Den Gesuchen sind beizugeben:

1. ein kurzer Lebenslauf des Gesuchstellers mit Angabe von Vor- und Familienname, Zeit und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit, Gang und Umfang der Ausbildung,
2. Geburts-, Staatsangehörigkeits- und Leumundszeugnis,
3. Zeugnisse über die bestandene Gesellenprüfung, die weitere praktische Tätigkeit (§ 3 Ziffer 3) und den Besuch von Lehranstalten (§ 3 Ziffer 2),
4. das Zeugnis über die Vorprüfung.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

Von einzelnen Zulassungserfordernissen kann in besonderen Fällen auf Antrag durch den Minister der Finanzen im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Nachsicht erteilt werden.

§ 5.

Die Prüfung teilt sich in eine schriftliche und zeichnerische und in eine mündliche.

Prüfungsfächer sind:

1. Technologie (Materialien, mechanisch-metallurgische Verfahren).
2. Entwerfen in Verbindung mit Berechnen, wobei je eine Aufgabe aus dem Gebiete
   a. des Kraftmaschinenwesens,
   b. der Arbeits- oder Werkzeugmaschinen,
   c. der Hebezeuge,
   d. der Eisenkonstruktion
   zu stellen ist.
3. Beschreiben in Verbindung mit theoretischer Behandlung (Einrichtung, Aufbau, Wirkungsweise von Maschinen oder Apparaten; rechnerische und zeichnerische Ermittlungen, Prüf- und Versuchs-

wesen), wobei je ein bis zwei Aufgaben aus dem Gebiete
a. der Kraftmaschinen,
b. der Arbeits- oder Werkzeugmaschinen
zu stellen sind.
4. Grundzüge der Elektrotechnik.
5. Grundzüge des Eisenbahnmaschinenwesens.
6. Gastechnik und Brennstoffwirtschaft.

Die Aufgaben in sämtlichen praktischen Fächern sind so zu stellen, daß die Lösung ein Urteil darüber zuläßt, ob der Prüfling nach seinen Kenntnissen und Fertigkeiten Maschinen und Maschinenanlagen in ihrer Wirkungsweise richtig verstehen und beurteilen kann und über ihren Bau unterrichtet ist.

§ 6.

Bei Beginn der Prüfung hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüflinge vor der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu warnen. Prüflinge, die nachweislich unerlaubte Hilfsmittel gebrauchen, zu täuschen versuchen oder andere dabei unterstützen, werden von der Prüfung ausgeschlossen.

§ 7.

Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß stimmt nach einfacher Stimmenmehrheit ab, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Kennzeichnung des Prüfungsergebnisses dienen die Noten:

Mit Auszeichnung bestanden,
Gut bestanden,
Bestanden,
Nicht bestanden.

Über die bestandene Prüfung wird dem Geprüften eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Urkunde ausgestellt.

Die Namen derjenigen, die die Prüfung bestanden haben, werden durch den Minister der Finanzen im Staatsanzeiger bekanntgemacht.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich im Laufe der nächsten 3 Jahre noch ein zweites Mal der Prüfung unterziehen.

§ 8.

Für die Teilnahme an der Prüfung ist vor ihrem Beginn von jedem Prüfling eine Gebühr von 20 Reichsmark zu entrichten.

Bei Rücktritt vor Beginn der schriftlichen Prüfung wird die Prüfungsgebühr zurückerstattet.

Bedürftigen kann bei Würdigkeit auf Antrag die Gebühr durch den Minister der Finanzen erlassen werden.

§ 9.

Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „staatlich geprüfter Maschinenbaumeister" zu führen.

§ 10.

Diese Prüfungsordnung findet erstmals auf die am Schluß des Winterhalbjahres 1924/25 abzuhaltende Prüfung Anwendung.

Der Minister des Kultus und Unterrichts ist ermächtigt, im Benehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die erforderlichen Übergangsbestimmungen zu treffen.

Karlsruhe, den 24. Januar 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Verordnung.

(Vom 24. Januar 1925.)

Die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst im Tiefbauwesen.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Zum öffentlichen Dienst im Gebiete der Staatsverwaltung, soweit er Kenntnisse und Fertigkeiten im Tiefbauwesen erfordert und nicht Ingenieuren mit abgeschlossener Hochschulbildung zu übertragen ist, sind vorzugsweise solche Bewerber zu verwenden, die ihre Befähigung durch eine nach dieser Verordnung abgelegte Prüfung dargetan haben.

Die nähere Bezeichnung der hierher gehörigen Dienste bleibt jedem Ministerium für seinen Geschäftskreis vorbehalten.

§ 2.

Die Prüfung wird jährlich in der Regel einmal gegen Schluß des Winterschulhalbjahres des badischen Staatstechnikums vom Minister der Finanzen ausgeschrieben und durch einen Prüfungsausschuß abgehalten, dessen Vorsitzenden der Minister der Finanzen ernennt.

Im übrigen gehören dem Prüfungsausschuß an:
1. der Direktor des Staatstechnikums,
2. die erforderliche Zahl von Lehrern des Staatstechnikums, die in den Prüfungsfächern Unterricht erteilen,
3. ein technischer Beamter oder mehrere technische Beamte der Wasser- und Straßenbaudirektion,
4. ein technischer Beamter oder mehrere technische Beamte der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Die Ausschußmitglieder zu Ziffer 2 4 werden für jede Prüfung vom Minister der Finanzen berufen, und zwar die Lehrer des Staatstechnikums (Ziffer 2) im Benehmen mit dem Minister des Kultus und Unterrichts, die Mitglieder zu Ziffer 4 im Benehmen mit der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Der Zeitpunkt des Beginns der Prüfung wird durch den Minister der Finanzen im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

§ 3.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, muß

1. Angehöriger des Deutschen Reiches sein,
2. in der Regel sämtliche Klassen des Badischen Staatstechnikums mit Erfolg durchlaufen und die vorgeschriebene Vorprüfung bestanden oder die entsprechende fachliche Vorbildung an einer anderen, mindestens gleichwertigen Anstalt sich erworben haben,
3. mindestens 4½ Jahre in praktischer Tätigkeit zugebracht und dabei genügende, durch Zeugnisse belegte Leistungen aufzuweisen haben. Von der Praxis sollen mindestens drei Jahre als Bauhandwerker, mindestens eineinhalb Jahre in der Stellung als Bauführer verbracht sein.

Für die Prüflinge mit Obersekundareife ermäßigt sich die Praxis als Bauhandwerker auf zwei Jahre.

§ 4.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den mittleren tiefbautechnischen Dienst (Finanzministerium) schriftlich einzureichen.

Den Gesuchen sind beizugeben:

1. ein kurzer Lebenslauf des Gesuchstellers mit Angabe von Vor- und Familienname, Zeit und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit, Gang und Umfang der Ausbildung,
2. Geburts-, Staatsangehörigkeits- und Leumundszeugnis,
3. Zeugnisse über die vorgeschriebene praktische Tätigkeit (§ 3 Ziffer 3) und den Besuch von Lehranstalten (§ 3 Ziffer 2),
4. das Zeugnis über die Vorprüfung.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

Von einzelnen Zulassungserfordernissen kann in besonderen Fällen auf Antrag durch den Minister der Finanzen im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Nachsicht erteilt werden.

§ 5.

Die Prüfung teilt sich in eine schriftliche und zeichnerische und in eine mündliche.

Prüfungsfächer sind:

1. Baustatik, Festigkeitslehre,
2. Praktische Geometrie,
3. Allgemeine Baukonstruktionslehre des Hochbaues,
4. Konstruktionslehre auf den Gebieten des Stein-, Holz- und Eisenbaues,
5. Grundzüge des Beton- und Eisenbetonbaues,
6. Eisenbahnbau oder Kulturtechnik, s. § 5 a,
7. Straßenbau einschließlich Erdbau,
8. Wasserbau, Grundbau,
9. Städtischer Tiefbau.

Die Aufgaben in sämtlichen praktischen Fächern sind so zu stellen, daß die Lösung ein Urteil darüber zuläßt, ob der Prüfling nach seinen Kenntnissen und Fertigkeiten Pläne, Beschreibungen und Kostenvoranschläge zu einfacheren Anlagen im Gebiet des Tiefbauwesens zu entwerfen und die Ausführung derartiger Bauten zu leiten imstande ist.

§ 5 a.

Für die Prüfung derjenigen Techniker, die die Absicht haben, sich der Laufbahn im mittleren technischen Dienst der badischen staatlichen Wasser- und Straßenbauverwaltung zuzuwenden, gelten die vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Änderungen:

1. die in § 3 Ziffer 3 vorgesehene 1½ jährige Bauführerpraxis kann auch bei einer Bezirksstelle der Wasser- und Straßenbauverwaltung abgeleistet werden.
2. In § 5 tritt an Stelle von Eisenbahnbau als Prüfungsfach „Kulturtechnik".

§ 6.

Bei Beginn der Prüfung hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüflinge vor der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu warnen. Prüflinge, die nachweislich unerlaubte Hilfsmittel gebrauchen, zu täuschen versuchen oder andere dabei unterstützen, werden von der Prüfung ausgeschlossen.

§ 7.

Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß stimmt nach einfacher Stimmenmehrheit ab, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Kennzeichnung des Prüfungsergebnisses dienen die Noten:

Mit Auszeichnung bestanden,
Gut bestanden,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bestanden,

Nicht bestanden.

Über die bestandene Prüfung wird dem Geprüften eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Urkunde ausgestellt.

Die Namen derjenigen, die die Prüfung bestanden haben, werden durch den Minister der Finanzen im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich im Lauf der nächsten 3 Jahre noch ein zweites Mal der Prüfung unterziehen.

§ 8.

Für die Teilnahme an der Prüfung ist vor ihrem Beginn von jedem Prüfling eine Gebühr von 20 Reichsmark zu entrichten.

Bei Rücktritt vor Beginn der schriftlichen Prüfung wird die Prüfungsgebühr zurückerstattet.

Bedürftigen kann bei Würdigkeit auf Antrag die Gebühr durch den Minister der Finanzen erlassen werden.

§ 9.

Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „staatlich geprüfter Baumeister" zu führen.

§ 10.

Diese Prüfungsordnung findet erstmals auf die am Schluß des Winterhalbjahres 1924/25 abzuhaltende Prüfung Anwendung.

Der Minister der Finanzen ist ermächtigt, im Benehmen mit dem Minister des Kultus und Unterrichts die erforderlichen Übergangsbestimmungen zu treffen.

Karlsruhe, den 24. Januar 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Verordnung.

(Vom 24. Januar 1925.)

Die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst im Hochbauwesen.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Zum öffentlichen Dienst im Gebiete der Staatsverwaltung, soweit er Kenntnisse und Fertigkeiten im Hochbauwesen erfordert und nicht Architekten mit abgeschlossener Hochschulbildung zu übertragen ist, sind vorzugsweise solche Bewerber zu verwenden, die ihre Befähigung durch eine nach dieser Verordnung abgelegte Prüfung dargetan haben.

Die nähere Bezeichnung der hierher gehörigen Dienste bleibt jedem Ministerium für seinen Geschäftskreis vorbehalten.

§ 2.

Die Prüfung wird jährlich in der Regel einmal gegen Schluß des Winterschulhalbjahres des Badischen Staatstechnikums vom Minister der Finanzen ausgeschrieben und durch einen Prüfungsausschuß abgehalten, dessen Vorsitzenden der Minister der Finanzen ernennt.

Im übrigen gehören dem Prüfungsausschuß an:

1. der Direktor des Staatstechnikums,
2. die erforderliche Zahl von Lehrern des Staatstechnikums, die in den Prüfungsfächern Unterricht erteilen,
3. ein oder mehrere Vertreter der staatlichen Hochbauverwaltung,
4. ein oder mehrere Vertreter der staatlichen Bau- und Wohnungspolizei,
5. ein oder mehrere Vertreter der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Die Ausschußmitglieder zu Ziffer 2—5 werden für jede Prüfung vom Minister der Finanzen berufen, und zwar die Lehrer des Staatstechnikums (Ziffer 2) im Benehmen mit dem Minister des Kultus und Unterrichts, die Mitglieder zu Ziffer 4 im Benehmen mit dem Minister des Innern, zu Ziffer 5 im Benehmen mit der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Der Zeitpunkt des Beginns der Prüfung wird durch den Minister der Finanzen im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

§ 3.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, muß

1. Angehöriger des Deutschen Reiches sein,
2. in der Regel sämtliche Klassen des Badischen Staatstechnikums mit Erfolg durchlaufen und die vorgeschriebene Vorprüfung bestanden oder die entsprechende fachliche Vorbildung an einer anderen, mindestens gleichwertigen Anstalt sich erworben haben,
3. nach zurückgelegter Lehrzeit im Baufach die Gesellenprüfung bestanden, sowie in der Stellung als Bauführer mindestens weitere 1½ Jahre in praktischer Tätigkeit zugebracht und dabei genügende, durch Zeugnisse belegte Leistungen aufzuweisen haben.

Für Prüflinge mit Obersekundareife kann sich die Mindestdauer der Bauführerpraxis auf ½ Jahr ermäßigen.

§ 4.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den mittleren hochbautechnischen Dienst (Finanzministerium) schriftlich einzureichen.

Den Gesuchen sind beizugeben:

1. ein kurzer Lebenslauf des Gesuchstellers mit Angabe von Vor- und Familienname, Zeit und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit, Gang und Umfang der Ausbildung,
2. Geburts-, Staatsangehörigkeits- und Leumundszeugnis,
3. Zeugnisse über die bestandene Gesellenprüfung, die praktische Tätigkeit als Bauführer (§ 3 Ziffer 3) und den Besuch von Lehranstalten (§ 3 Ziffer 2),
4. das Zeugnis über die Vorprüfung.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

Von einzelnen Zulassungserfordernissen kann in besonderen Fällen auf Antrag durch den Minister der Finanzen im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Nachsicht erteilt werden.

§ 5.

Die Prüfung teilt sich in eine schriftliche und zeichnerische und in eine mündliche.

Prüfungsfächer sind:

1. Entwerfen (große Aufgabe),
2. Baukonstruktionen (Holz, Stein, Gas und Wasser),
3. Innerer Ausbau,
4. Ländliche Baukunde,
5. Statik der Bauwerke,
6. Eisenbau,
7. Eisenbetonbau,
8. Praktische Geometrie,
9. Kostenberechnen,
10. Bauführung,
11. Bau- und Feuerpolizei, Feuerschutz,
12. Heizung und Lüftung,
13. Stilkunde,
14. Ortsbau- und Heimatkunde.

Die Aufgaben in sämtlichen praktischen Fächern sind so zu stellen, daß die Lösung ein Urteil darüber zuläßt, ob der Prüfling nach seinen Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Bauwesens einschließlich aller zugehörigen Gewerbe Pläne, Beschreibungen und Kostenvoranschläge zu einfacheren Anlagen zu entwerfen und die Ausführung derartiger Bauten im ganzen Umfang zu leiten imstande ist.

§ 6.

Bei Beginn der Prüfung hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüflinge vor der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu warnen. Prüflinge, die nachweislich unerlaubte Hilfsmittel gebrauchen, zu täuschen versuchen oder andere dabei unterstützen, werden von der Prüfung ausgeschlossen.

§ 7.

Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß stimmt nach einfacher Stimmenmehrheit ab, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Kennzeichnung des Prüfungsergebnisses dienen die Noten:

Mit Auszeichnung bestanden,
Gut bestanden,
Bestanden,
Nicht bestanden.

Über die bestandene Prüfung wird dem Geprüften eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Urkunde ausgestellt.

Die Namen derjenigen, die die Prüfung bestanden haben, werden durch den Minister der Finanzen im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich im Laufe der nächsten drei Jahre noch ein zweites Mal der Prüfung unterziehen.

§ 8.

Für die Teilnahme an der Prüfung ist vor ihrem Beginn von jedem Prüfling eine Gebühr von 20 Reichsmark zu entrichten.

Bei Rücktritt vor Beginn der schriftlichen Prüfung wird die Prüfungsgebühr zurückerstattet.

Bedürftigen kann bei Würdigkeit auf Antrag die Gebühr durch den Minister der Finanzen erlassen werden.

§ 9.

Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „staatlich geprüfter Baumeister" zu führen.

§ 10.

Diese Prüfungsordnung findet erstmals auf die am Schlusse des Winterhalbjahres 1924/25 abzuhaltende Prüfung Anwendung.

Der Minister der Finanzen ist ermächtigt, im Benehmen mit dem Minister des Kultus und Unterrichts die erforderlichen Übergangsbestimmungen zu treffen.

Karlsruhe, den 24. Januar 1925.

Das Staatsministerium.
Dr. Hellpach.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 29. Januar 1925.)

Vollzug der Maß- und Gewichtsordnung.

Aufgrund des § 16 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzblatt Seite 349) und des § 1 Ziffer 8 der Eichgebührenordnung vom 24. Mai 1924 (Reichsgesetzblatt I Seite 607) wird mit sofortiger Wirksamkeit bestimmt:

§ 1.

§ 20 der Verordnung vom 31. März 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 100) erhält unter Aufhebung der Verordnung vom 21. August 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 461) folgende Fassung:

1. Die Gebühren für Raumgehaltsermittlung bei der Nacheichung von Fässern betragen:

Fässer von 55 Liter und weniger . . .	0,50 *RM*
Fässer von mehr als 55 bis einschließlich 110 Liter	0,80 *RM*
Fässer von mehr als 110 bis einschließlich 210 Liter	1,50 *RM*
Fässer von mehr als 210 bis einschließlich 310 Liter	2,20 *RM*

Bei Fässern von mehr als 310 Liter betragen die Nacheichungsgebühren ebensoviel wie die Neueichungsgebühren.

2. Bei der Nacheichung der Längenmaße, Dickenmaße, Flüssigkeitsmaße, Hohlmaße, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten und für trockene Gegenstände, bei den Gewichten und bei den Wagen bis einschließlich 500 kg wird die Hälfte der Gebühren für Neueichungen erhoben.

3. Im übrigen gelten die Gebühren für Neueichungen auch für Nacheichungen.

§ 2.

§ 27 der Verordnung vom 31. März 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 100) wird aufgehoben.

§ 3.

§ 28 der Verordnung vom 31. März 1912 erhält folgende Fassung:

An Gebühren für die Beglaubigung von Fischversandgefäßen für den Eisenbahnverkehr sind die entsprechenden Gebührensätze der Eichgebührenordnung vom 24. Mai 1924 für Fässer zu erheben.

Karlsruhe, den 29. Januar 1925.

Der Minister des Innern.

Remmele.

Verordnung

(Vom 30. Januar 1925.)

zur Ausführung der Reichsverordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I Seite 127).

Artikel 1.

§ 2 Absatz 2 der Verordnung des Badischen Arbeitsministers vom 29. März und vom 1. Juli 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 70 und Seite 176) erhält folgende Fassung:

Bei dem Badischen Ministerium des Innern in Karlsruhe wird eine Ausgleichsrücklage gebildet, die besonders zu verwalten ist, und deren Mittel jederzeit greifbar sein müssen. Zu diesem Zweck haben die einzelnen öffentlichen Arbeitsnachweise Teile ihres Einnahmeüberschusses monatlich an diese Ausgleichsrücklage beim Ministerium des Innern in Karlsruhe abzuführen und zwar bis auf weiteres 50 % des monatlichen tatsächlichen Überschusses. Soweit die eigenen Rücklagen bei den einzelnen öffentlichen Arbeitsnachweisen die vom Ministerium des Innern zu bestimmenden Höchstgrenzen übersteigen, sind die Überschüsse vollständig an die Ausgleichsrücklage beim Ministerium des Innern abzuführen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf 1. Januar 1925 in Kraft.

Karlsruhe, den 30. Januar 1925.

Der Minister des Innern.

Remmele.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg